



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Landkreise sowie die der Aufsicht des
Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
In Sachsen-Anhalt

Handlungsanleitung des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft
und Forsten (MWL)
- Formblatt: Erklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4
TVergG LSA)

03.03.2023

Zeichen:

bearbeitet von

Tel.: +49 391 567-

E-Mail:
auftragswesen@mw.sachsen-
anhalt.de

Erklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 14 Abs. 2 und 4 des TVergG LSA
für den Fall des Nachunternehmereinsatzes,

1. eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur vorzunehmen,
wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren,
welche ich/wir selbst einzuhalten verspreche(n),
2. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der
vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
3. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen
öffentlichen Auftrag handelt,
4. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer Teil B der
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von
Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum
Vertragsbestandteil zu machen und

5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)